



Öffentliche Bekanntmachung

„XVII. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.2.2021 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende XVII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.“

§ 2

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzung werden nicht nach der in Abs. 1 genannten Form, sondern allgemein durch Aushang am Bürgerservice, Holzgasse 28-30 (Fensterfläche am Seiteneingang), öffentlich bekannt gemacht.“

§ 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form gemäß Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Bürgerservice, Holzgasse 28-30 (Fensterfläche am Seiteneingang).“

§ 3

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1.4.2021 in Kraft.“

Siegburg, 19.2.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.2.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.2.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

„III. Änderungssatzung
zur Satzung für das Jugendamt
der Kreisstadt Siegburg vom 17.5.2004

Aufgrund der §§ 69 ff des Achten Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG NW – in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759, ber. 2019 S. 23) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg am 18. Februar 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- In § 6 Abs. 3 lit. e) 2) wird in der ersten Klammer die Ziffer 19 durch die Ziffer 4 ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 lit. e) 2) wird in der zweiten Klammer die Passage „§ 19 Abs. 3 Kibiz“ durch „§ 33 Kibiz“ ersetzt.

§ 2

Diese III. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Siegburg, 19.2.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.2.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.2.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.